

*Betreff:*

**Nutzung der Grundschule Stöckheim außerhalb des Schulbetriebs**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 18.01.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (zur Beantwortung)	19.01.2017	Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211 vom 9. Januar 2017 (Ds 17-03580) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Organisation der außerschulischen Nutzung von Schulräumen – insbesondere der Allgemeinen Unterrichtsräume, Fachunterrichtsräume oder von Aulen – liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichs Schule. Nutzungsanträge sind an diese Verwaltungseinheit zu richten. Im Einvernehmen mit der Schulleitung werden beantragte Überlassungen in der Regel genehmigt, wenn schulischerseits keine Einwände erhoben werden (z. B. weil der Raum zum beantragten Zeitpunkt für schulische Zwecke benötigt wird).

Bei der Aula der Grundschule Stöckheim mit einer Größe von rd. 220 m<sup>2</sup> handelt es sich um eine Versammlungsstätte, sodass die Vorschriften der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) anzuwenden sind. Da die Aula als Versammlungsstätte baulich nicht ertüchtigt ist, ist hier eine außerschulische Nutzung nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 NVStättVO möglich. Es wird auf die beigefügte Mitteilung an den Planungs- und Umweltausschuss und den Schulausschuss (Ds 16-02402) verwiesen.

Zurzeit wird innerhalb der Verwaltung abgestimmt, wie das Verfahren für die Behandlung von Räumen für außerschulische Nutzungen erfolgt, die zwar die Größe einer Versammlungsstätte haben, aber nicht entsprechend baulich ertüchtigt sind. Außerdem wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob für Veranstaltungen mit einer Besucherzahl unter 200 Personen vereinfachte Lösungen möglich sind.

Bender

**Anlage/n:**

Mitteilung Ds 16-02402

**Betreff:****Niedersächsische Versammlungsstätten-Verordnung (NVStättVO) -  
Schulische Veranstaltungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	<i>Datum:</i> 02.06.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	08.06.2016	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	10.06.2016	Ö

**Sachverhalt:**

Bei der Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen in Schulen hat insbesondere die Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) als wichtiges Regelwerk für die Besuchersicherheit in der Vergangenheit bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen wiederholt zu Irritationen und Nachfragen gesorgt.

Zu einzelnen Rechts- und Auslegungsfragen dieses Gesetzes teilt die Verwaltung nach einem Austausch mit dem Nds. Sozialministerium (MS) mit:

Die NVStättVO gilt für Räumlichkeiten für Veranstaltungen aller Art, in denen mehr als 200 Personen Platz finden.

Die Baugenehmigung eines Schulgebäudes oder der im Übrigen bestehende Bestandsschutz deckt alle „schulischen Veranstaltungen“ im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule ab, also auch Einschulungen, Abiturfeiern, Verabschiedungen, Elternabende, Schul-Theateraufführungen/Schülerkonzerte, Tage der offenen Tür/Informationsveranstaltungen, schulische Wettbewerbe, Fachvorträge für Schüler u. ä.. Auch die Teilnahme von Externen ändert nichts an der Einstufung als schulische Veranstaltung. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung schulischen Charakter hat, obliegt den jeweiligen Schulleitungen, welche auch für die Durchführung schulischer Veranstaltungen verantwortlich sind

Für die „weitergehende“ (außerschulische) Nutzung von Räumen oder für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen ist grundsätzlich weiterhin die Erteilung einer Baugenehmigung, ggf. verbunden mit einer baulichen Ertüchtigung der Gebäude, erforderlich. Hier bedarf es der Abstimmung im jeweiligen Einzelfall.

Alternativ besteht die Möglichkeit, für bis zu vier Veranstaltungen im Jahr eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 NVStättVO zu beantragen, wenn (noch) kein Baugenehmigungsverfahren angestrebt werden soll/kann. Gleiches gilt für Veranstaltungen in Sporthallen, die als „weitergehende“ Nutzung ebenso unter den Anwendungsbereich des § 47 NVStättVO fallen.

Um die Durchführung einer Veranstaltung handelt es sich auch dann, wenn diese in mehreren Abschnitten (z. B. in mehreren gleichartigen Aufführungen oder Vorführungen an mehreren Tagen) durchgeführt wird.

Fazit:

Mit diesen Rahmenbedingungen dürfte insbesondere die rechtssichere Durchführung von schulischen Veranstaltungen künftig deutlich vereinfacht werden, da diese in genehmigten bzw. bestandsgeschützten Schulen durchgeführt werden können, ohne dass hierfür eine zusätzliche Erklärung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die Schulleitungen sind mittels Rundschreiben informiert worden.

Leuer

**Anlage/n: ./.**